

RS OGH 2007/2/27 1Ob13/07d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.2007

Norm

ABGB §163 E

ABGB §164 Abs1 Z3 litb

ABGB §164 Abs2

IPRG §25 Abs1

Rechtssatz

Für die Vaterschaftsbestreitung gilt nach § 25 Abs 1 Satz 3 IPRG - wohl auch aus Gründen der Rechtssicherheit - jedenfalls das Recht, nach dem die Vaterschaft festgestellt oder anerkannt worden ist, also unabhängig davon, ob das Personalstatut nach Satz 1 oder nach Satz 2 der zitierten Rechtsnorm der Feststellung beziehungsweise dem Anerkenntnis zu Grunde lag. Dem festgestellten Vater die Berufung auf ein für ihn allenfalls günstigeres Recht, das ihm eine Bestreitung ermöglichte, zu gestatten, erscheint vom Sinngehalt der Regelung her nicht geboten. Es ist somit weder ein gesetzlicher Wertungswiderspruch, noch die Notwendigkeit eines Rückgriffs auf § 1 IPRG zu erkennen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 13/07d

Entscheidungstext OGH 27.02.2007 1 Ob 13/07d

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0121839

Dokumentnummer

JJR_20070227_OGH0002_0010OB00013_07D0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at